



Eingegangen am 11. April 2008
Geschäftsstelle, Abt. 524
des Landgerichts Berlin – Moabit
gez. Hoppe, Justizobesekretärin

LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: 524 Qs 15/08
(401a/401 Ds) 3 Ju Js 1939/07 (357/07 Jug)

In der Strafsache

gegen M u.a., hier betreffend
M B
geboren am Februar in Berlin
wohnhafte: 110, 9 Berlin

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hat die Strafkammer 24 - Jugendkammer - des Landgerichts Berlin am 8. April 2008 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Angeschuldigten wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 6. März 2008 aufgehoben. Dem Angeschuldigten wird Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig, Paul Lincke Ufer 42/43, 10999 Berlin als Pflichtverteidiger beigeordnet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Beschwerdeführer entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse Berlin.

Gründe:

In dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht den Antrag abgelehnt, der Angeklagten Rechtsanwalt Hoenig als Pflichtverteidiger beizuordnen. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde war zulässig und auch begründet.

Das Amtsgericht hat zwar zutreffend ausgeführt, dass die im Raum stehende Sanktionserwartung die Mitwirkung eines Verteidigers nicht notwendig macht.

Jedoch gebietet die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Beiordnung:

124

Der Zeuge D hat sich dem Verfahren am 10. Januar 2008 wirksam als **Nebenkläger** angeschlossen. Er wird durch Rechtsanwalt O anwaltlich vertreten. Die Beordnung eines Pflichtverteidigers kann nach den Grundsätzen des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit in einer solchen Konstellation notwendig sein, auch wenn der Opferanwalt nicht gerichtlich beigeordnet sondern auf eigene Kosten des Verletzten tätig wird¹. Allerdings genügt die abstrakte Gefahr eines Ungleichgewichts nicht. Diese muss im Einzelfall konkret bestehen, wobei an die Konkretisierung des Ungleichgewichts keine überspannten Anforderungen zu stellen sind, da **im Jugendgerichtsverfahren**, das über § 68 JGG auf § 140 StPO verweist, **eine extensive Interpretation des § 140 Abs. 2 StPO** geboten ist².

Berücksichtigt man diese Umstände, dann ist im vorliegenden Fall die Beordnung eines Pflichtverteidigers geboten: Der Angeschuldigte, der die Tat bestreitet und sich auf Notwehr beruft, und der hier als Geschädigter aufgeführte Zeuge D werfen sich jeweils vor, den anderen körperlich attackiert und verletzt zu haben. Auch gegen den Zeugen D wird deshalb ein Ermittlungsverfahren geführt. **Die Anklageschrift führt insgesamt acht Zeugen auf**. Aus diesem Grund erscheint es für eine sachdienliche Verteidigung sinnvoll, dass ein Verteidiger ebenso wie der Opferanwalt umfassende **Akteneinsicht auch in die Beiakte erhält**³ um so eine sachgerechte Befragung der Zeugen in der Hauptverhandlung vorbereiten zu können.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Landeskasse Berlin zur Last, weil sonst niemand dafür haftet. Die Entscheidung über die Überbürdung der notwendigen Auslagen folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 467 StPO.

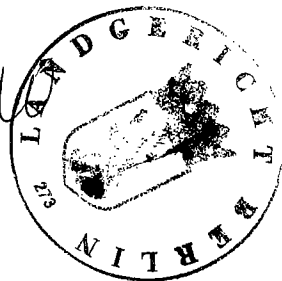
Dr. Dieckmann

Baumann

Sylaff

Beglaubigt

Justizangestellte



¹ vgl. OLG Saarbrücken, NStZ 2006, 718; OLG Köln NStZ 1989, S. 542

² Ostendorf JGG, 2. Aufl., § 68 Rn 7

³ vgl. Meyer-Goßner, Rdnr. 27 zu § 140 StPO